

Richtlinie zu Interessenkonflikten – Admirals Europe Ltd

Gültig ab dem 11.12.2025

***Jede Bezugnahme auf die Admirals Europe Ltd ist stets als „Admirals Europe Ltd (vormals firmierend als Admiral Markets Cyprus Ltd)“ zu verstehen.**

1.1 Die **Admirals Europe Ltd** ist eine nach dem Recht der Republik Zypern gegründete Wertpapierfirma mit eingetragenem Sitz in Agias Zonis 63, 3090 Limassol, Zypern, und ist beim Handelsregister in Nikosia unter der Nummer HE 310328 eingetragen (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist als zypriotische Investmentfirma (Cyprus Investment Firm – CIF) von der Cyprus Securities and Exchange Commission (CySEC) unter der Lizenznummer 201/13 zugelassen und reguliert.

1.2 Das Unternehmen operiert gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU (die „Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 2014/65/EU“) oder „MiFID II“) sowie der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „MiFIR“), die in Zypern durch das Gesetz über Wertpapierdienstleistungen und -aktivitäten und regulierte Märkte von 2017 (Gesetz 87(I)/2017) umgesetzt wurde, welche die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, die Ausübung von Wertpapieraktivitäten, den Betrieb von regulierten Märkten und andere damit zusammenhängende Angelegenheiten (das „Gesetz über Wertpapierdienstleistungen und -aktivitäten und regulierte Märkte“) regelt, in derDie gleiche kann von Zeit zu Zeit geändert und ergänzt werden.

1.3 **„Artikel 34“** von **MiFID II** besagt, dass Unternehmen sicherstellen müssen, dass die Offenlegung von Interessenkonflikten gegenüber Kunden eine Maßnahme letzter Instanz ist, die nur dann angewendet werden kann, wenn die vom Unternehmen eingerichteten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Verhinderung oder Bewältigung seiner Interessenkonflikte nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Risiken einer Schädigung der Interessen des Kunden verhindert werden.

1.4 Es besteht die Anforderung an Investmentgesellschaften, eine wirksame **„Interessenkonfliktrichtlinie“** schriftlich zu erstellen, einzurichten, umzusetzen und zu pflegen. Ist eine Investmentgesellschaft Mitglied einer Gruppe, so sollte die genannte Richtlinie Umstände berücksichtigen, die aufgrund der Geschäftsaktivitäten anderer Mitglieder der Gruppe zu einem „Interessenkonflikt“ führen können.

1.5 Die **„Interessenkonfliktrichtlinie“**, die gemäß der oben genannten Gesetzgebung erstellt wurde, muss folgenden Inhalt umfassen:

- a. sie muss unter Bezugnahme auf die spezifischen Wertpapierdienstleistungen und/oder

Nebendienstleistungen, die von oder im Namen der Investmentgesellschaft erbracht werden, die Umstände identifizieren, die einen „Interessenkonflikt“ darstellen oder dazu führen können, der ein wesentliches Risiko einer Schädigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden mit sich bringt; und

b. sie muss die zu befolgenden Verfahren und die zu ergreifenden Maßnahmen zur Bewältigung solcher „Interessenkonflikte“ festlegen.

1.6 Diese Verfahren müssen darauf abzielen:

a. den Austausch von Informationen zwischen Relevanten Personen zu verhindern oder zu kontrollieren, die an Aktivitäten beteiligt sind, die ein Risiko eines „Interessenkonflikts“ beinhalten, wenn der Austausch dieser Informationen die Interessen eines oder mehrerer Kunden schädigen kann;

b. die separate Überwachung von Relevanten Personen sicherzustellen, deren Hauptaufgaben die Durchführung von Aktivitäten im Namen von oder die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden umfassen, deren Interessen in Konflikt geraten können, oder die anderweitig unterschiedliche Interessen vertreten, die in Konflikt geraten können, einschließlich derer der Investmentgesellschaft;

c. die Beseitigung jeglicher direkter Verbindung zwischen der Vergütung von relevanten Personen, die hauptsächlich in einer Tätigkeit beschäftigt sind, und der Vergütung von oder den Einnahmen, die von anderen relevanten Personen erzielt werden, die hauptsächlich in einer anderen Tätigkeit beschäftigt sind, wenn ein Interessenkonflikt in Bezug auf diese Tätigkeiten entstehen kann;

d. Sicherstellung von Maßnahmen, um zu verhindern oder zu begrenzen, dass eine Person unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise ausübt, wie eine Relevante Person Wertpapierdienstleistungen und/oder andere Nebendienstleistungen oder eine Kombination davon erbringt;

e. Sicherstellung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Kontrolle der gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Beteiligung einer Relevanten Person an separaten Wertpapierdienstleistungen und/oder anderen Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon, wenn eine solche Beteiligung die ordnungsgemäße Verwaltung von Interessenkonflikten beeinträchtigen kann.

1.7 Der Prozess muss die folgenden Maßnahmen umfassen:

a. Identifizierung von Interessenkonfliktsituationen;

b. Management von Interessenkonfliktsituationen;

c. Offenlegung von Interessenkonflikten in Fällen, in denen solche Situationen nicht eingedämmt werden können;

d. Führung und Aktualisierung von Aufzeichnungen über identifizierte Interessenkonfliktsituationen.

1.8 Gemäß **MiFID II** ist das Unternehmen in seiner Eigenschaft als zypriotische Investmentgesellschaft, die von der zypriotischen Wertpapier- und Börsenkommission (CySEC) lizenziert und reguliert wird, daher verpflichtet:

a. seinen Kunden und potenziellen Kunden eine schriftliche Kopie seiner **„Interessenkonfliktrichtlinie“** (nachfolgend die **„Richtlinie“**) zur Verfügung zu stellen; und

b. alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um „Interessenkonflikte“ zu erkennen und, wo möglich, zu vermeiden.

1.9 Dementsprechend hat das Unternehmen eine effektive **„Interessenkonfliktrichtlinie“** eingerichtet, umgesetzt und aufrechterhalten, die seiner Größe und Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität seines Geschäfts angemessen ist.

1.10 Diese Richtlinie:

a. identifiziert unter Bezugnahme auf die spezifischen Wertpapierdienstleistungen und Aktivitäten sowie Nebendienstleistungen, die von oder im Namen des Unternehmens erbracht werden, die Umstände, die einen „Interessenkonflikt“ darstellen oder zu einem solchen führen können und ein wesentliches Risiko einer Schädigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden darstellen;

b. legt die zu befolgenden Verfahren und zu ergreifenden Maßnahmen zur Behandlung solcher „Interessenkonflikte“ fest;

c. dokumentiert die Verpflichtung des Unternehmens, ehrlich, fair und professionell sowie im besten Interesse seiner Kunden zu handeln und insbesondere die in den oben genannten Rechtsvorschriften festgelegten Grundsätze bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon in Bezug auf diese Dienstleistungen einzuhalten.

2.1 Diese **„Interessenkonfliktrichtlinie“** begründet keine Rechte oder Pflichten Dritter, die nicht bereits bestünden, wenn die **„Interessenkonfliktrichtlinie“** nicht verfügbar gemacht worden wäre, und ist auch nicht Bestandteil eines Vertrages zwischen dem Unternehmen und einem Kunden.

DEFINITIONEN

3.1 Für die Zwecke dieser Richtlinie:

3.1 FÜR DIE ZWECKE DIESER RICHTLINIE:

- a. **„Unternehmen“** bezeichnet **„Admirals Europe Ltd“**, ein zypriotisches Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das nach zypriotischem Recht gegründet wurde und seinen Hauptgeschäftssitz in Agias Zonis 63, 3090, Limassol, Zypern, hat und beim Handelsregister in Nikosia unter der Nummer HE 310328 registriert ist (das „Unternehmen“). Das Unternehmen ist als Zyprisches Wertpapierdienstleistungsunternehmen („CIF“) von der Zyprischen Wertpapier- und Börsenkommission („CySEC“) unter der Lizenznummer 201/13 und all seinen Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen reguliert.
- b. **„Kunde(n)“** umfasst alle bestehenden und potenziellen Kunden des Unternehmens sowie alle ehemaligen Kunden des Unternehmens, bei denen treuhänderische oder andere Pflichten bestehen bleiben, unabhängig von ihrer Kategorisierung als „Privatkunde“, „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ (siehe weiter unten).
- c. **„Wertpapierdienstleistungen“** und **„Nebendienstleistungen“** oder **„Dienstleistungen“** bezeichnen, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, jeweils alle Dienstleistungen und Tätigkeiten, die in *Teil I des Dritten Anhangs des zyprischen Gesetzes 87(I)/2017 aufgeführt sind, das die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, die Ausübung von Wertpapierdienstleistungen, den Betrieb geregelter Märkte und andere damit zusammenhängende Angelegenheiten regelt*, in der jeweils gültigen Fassung, bezogen auf eines der Finanzinstrumente, die in *Teil III des Dritten Anhangs des zyprischen Gesetzes 87(I)/2017 aufgeführt sind, das die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, die Ausübung von Wertpapierdienstleistungen, den Betrieb geregelter Märkte und andere damit zusammenhängende Angelegenheiten regelt*, in der jeweils gültigen Fassung.
- d. **„Relevante Person“** bezeichnet jede der folgenden Personen: (a) einen Direktor, Partner oder gleichwertig, Manager oder ernannten Vertreter (oder gegebenenfalls gebundenen Vermittler) des Unternehmens; (b) einen Direktor, Partner oder gleichwertig oder Manager eines ernannten Vertreters (oder gegebenenfalls gebundenen Vermittlers) des Unternehmens; (c) einen Mitarbeiter des Unternehmens oder eines ernannten Vertreters (oder gegebenenfalls gebundenen Vermittlers) des Unternehmens; sowie jede andere natürliche Person, deren Dienste dem Unternehmen oder einem gebundenen Vermittler des Unternehmens zur Verfügung gestellt und unter dessen Kontrolle stehen und die an der Erbringung regulierter Aktivitäten durch das Unternehmen beteiligt ist; (d) eine natürliche Person, die an der Erbringung von Dienstleistungen für das Unternehmen oder seinen ernannten Vertreter (oder gegebenenfalls gebundenen Vermittler) im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung zum Zweck der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -aktivitäten durch das Unternehmen beteiligt ist.

3.2 Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, haben alle in dieser Richtlinie nicht explizit definierten, großgeschriebenen Wörter und Ausdrücke die Bedeutungen, die ihnen im **„Kundenvertrag“**

– **Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ zugewiesen sind, wie auf der offiziellen Website(n) des Unternehmens unter der folgenden URL veröffentlicht: <https://admiralmarkets.com/de>

ZWECK

4.1 Der Zweck dieser Richtlinie ist es, den Ansatz des Unternehmens zur Identifizierung und Steuerung von „Interessenkonflikten“ festzulegen, die während seiner Geschäftstätigkeit entstehen können.

4.2 Dementsprechend zielt diese Richtlinie darauf ab, „Interessenkonflikte“, die entstehen können, zu identifizieren, zu steuern und, wo möglich, zu verhindern, die zwischen oder unter den folgenden Parteien auftreten können:

- a. dem Unternehmen und seinen Kunden;
- b. den Kunden des Unternehmens und der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern und gebundenen Vertretern des Unternehmens, einschließlich Personen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit den Vorgenannten verbunden sind; und/oder
- c. den Kunden des Unternehmens selbst.

4.3 Insbesondere zielt diese Richtlinie darauf ab:

- a. die Umstände zu identifizieren, die einen „Interessenkonflikt“ hervorrufen oder hervorrufen können, der ein ernsthaftes Risiko einer Schädigung der Interessen eines oder mehrerer Kunden mit sich bringt;
- b. Festlegung der Verfahren und Maßnahmen, die zur Bewältigung solcher „Interessenkonflikte“ zu ergreifen sind;
- c. Festlegung der Regeln für die Führung von Aufzeichnungen über Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder eine Kombination davon, bei denen ein „Interessenkonflikt“ entstanden ist oder entstehen kann, im Falle von fortlaufenden Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon.

4.4 Das Unternehmen stellt allen seinen Kunden vor Beginn der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon eine zusammenfassende Version dieser Richtlinie durch Veröffentlichung dieser Richtlinie auf den Websites des Unternehmens unter der folgenden Adresse <https://admiralmarkets.com/de> zur Verfügung. Das Unternehmen informiert seine Kunden auch über ihr Recht, weitere Informationen zu dieser Richtlinie anzufordern.

4.5 Bitte beachten Sie, dass trotz größter Bemühungen des Unternehmens einige „Interessenkonflikte“ nicht vollständig beseitigt werden können. In solchen Fällen hat das

Unternehmen einen transparenten und fairen Ansatz gewählt, solche Fälle offenzulegen, sobald sie offensichtlich werden. Dementsprechend werden, wie weiter unten ausgeführt, nicht handhabbare „Interessenkonflikte“ dem Kunden offengelegt, damit dieser, in Übereinstimmung mit seiner Kategorisierung, beurteilen kann, ob er die vom Unternehmen angebotenen Investitions- und/oder Nebendienstleistungen in Anspruch nehmen möchte.

4.6 Alternativ kann das Unternehmen, wie weiter unten ausgeführt, falls es der Ansicht ist, (a) dass eine Offenlegung nicht geeignet ist, den Konflikt angemessen zu handhaben, und/oder (b) dass es den „Interessenkonflikt“ auf keine andere Weise handhaben kann, es ablehnen, für den Kunden tätig zu werden.

ANWENDUNGSBEREICH

A. SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

5.1 Diese Richtlinie gilt für alle Direktoren, Mitarbeiter und/oder gebundenen Personen des Unternehmens, einschließlich Personen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit den vorgenannten verbunden sind und die direkt oder indirekt mit dem Unternehmen in Verbindung stehen (im Folgenden als „**Relevante Personen**“ bezeichnet), und bezieht sich auf alle Interaktionen mit den Kunden des Unternehmens. Zur Vermeidung jeglicher Zweifel gilt die Richtlinie auch für die Niederlassungen des Unternehmens, die Manager und Mitarbeiter dieser Niederlassungen und/oder an die Niederlassungen des Unternehmens gebundene Personen.

B. ZIEL UND GELTUNGSBEREICH

5.2 Zum Zweck der Identifizierung der Arten von „Interessenkonflikten“, die im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder anderen Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon entstehen können und deren Existenz die Interessen eines Kunden schädigen kann, berücksichtigt das Unternehmen, ob das Unternehmen oder eine Relevante Person sich in einer der unten beschriebenen Situationen befindet, sei es infolge der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder anderen Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon oder auf andere Weise („**Interessenkonflikt(e)**“).

5.3 Allgemein ausgedrückt wird ein „Interessenkonflikt“ als bestehend angesehen, wenn das Unternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon einen finanziellen Gewinn erzielen kann, der wiederum einem oder mehreren Kunden zum Nachteil gereicht, oder in Fällen, in denen ein oder mehrere Kunden einen finanziellen Gewinn erzielen oder einen Verlust vermeiden, während die Möglichkeit eines gleichzeitigen Verlusts für einen anderen Kunden besteht.

5.4 Es liegt in jedem Fall ein „Interessenkonflikt“ vor, wenn eine der folgenden Situationen eintritt:

- a. das Unternehmen und/oder eine Relevante Person wahrscheinlich einen finanziellen Gewinn

erzielt oder einen finanziellen Verlust auf Kosten eines Kunden vermeidet;

b. das Unternehmen und/oder eine Relevante Person ein Interesse am Ergebnis einer für einen Kunden erbrachten Dienstleistung oder einer im Namen eines Kunden durchgeführten Transaktion hat, das sich von dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis unterscheidet;

c. das Unternehmen und/oder eine Relevante Person einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines anderen Kunden oder einer Gruppe von Kunden gegenüber den Interessen eines bestimmten Kunden zu bevorzugen;

d. das Unternehmen und/oder eine Relevante Person dasselbe Geschäft wie ein Kunde betreibt, mit Ausnahme von Kunden, die als Geeignete Gegenparteien eingestuft sind;

e. das Unternehmen und/oder eine Relevante Person von einer anderen Person als einem Kunden eine Zuwendung in Bezug auf eine dem Kunden erbrachte Dienstleistung in Form von Geldern, Waren oder Dienstleistungen erhält oder erhalten wird, die über die Standardprovision oder -gebühr für diese Dienstleistung hinausgeht.

IDENTIFIZIERUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

6.1 Die frühzeitige Identifizierung von Interessenkonflikten ist die erste Stufe zur Sicherung der Position des Kunden.

Mögliche Konflikte zwischen verschiedenen Aktivitäten und/oder Interessen müssen identifiziert werden, bevor Anlage- und/oder Nebendienstleistungen für einen Kunden erbracht werden.

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

6.2 Ein Interessenkonflikt beinhaltet jede Situation, die mindestens zwei Faktoren unterliegt, die miteinander in Konflikt stehen. Im Falle eines Interessenkonflikts gemäß **MiFID II** stellt der Kunde, für den die Wertpapierdienstleistung erbracht wird, immer einen Faktor dar, während das Unternehmen den anderen bildet. Es sind jedoch auch Situationen denkbar, in denen mehrere Faktoren auf Seiten des Unternehmens im Konflikt mit den Interessen des Kunden stehen.

6.3 Interessenkonflikte erfordern routinemäßig eine ausgewogene Anpassung zwischen Zielen. Die gesetzlichen Bestimmungen fordern, dass dem Ziel einer unabhängigen und unbeeinflussten Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Schutz und zur Sicherung der Interessen des Kunden höchste Priorität eingeräumt wird.

6.4 Da das Unternehmen eine breite Palette an Wertpapier- und/oder Nebendienstleistungen anbietet, können solche „Interessenkonflikte“ insbesondere aufgrund unterschiedlicher

Tätigkeitsbereiche, unterschiedlicher Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon sowie aufgrund der Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen auftreten.

6.5 Insbesondere können, wie zuvor dargelegt, „Interessenkonflikte“ im Rahmen der folgenden Beziehungen auftreten:

- a. zwischen oder unter dem Unternehmen und seinen Kunden;
- b. zwischen oder unter den Kunden des Unternehmens und der Geschäftsführung, den Mitarbeitern und gebundenen Vertretern des Unternehmens, einschließlich Personen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit den Vorgenannten verbunden sind; und
- c. zwischen oder unter den Kunden des Unternehmens selbst.

B. BETROFFENE MITARBEITER UND GESCHÄFTSBEREICHE

6.6 Im Rahmen des breiten Spektrums an Wertpapier- und/oder Nebendienstleistungen, die das Unternehmen anbietet, können „Interessenkonflikte“ beispielsweise im Kontext von Folgendem auftreten:

- a. den Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon, die das Unternehmen für, im Auftrag und/oder zugunsten seiner Kunden erbringt; Insbesondere sind die folgenden Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen, die vom Unternehmen erbracht werden und in deren Kontext mögliche „Interessenkonflikte“ entstehen können:

Wertpapierdienstleistungen:

- (i) Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente.
- (ii) Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden.
- (iii) Portfoliomanagement

Nebendienstleistungen:

- (i) Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Verwahrungs- und damit verbundener Dienstleistungen wie Bargeld-/Sicherheitenverwaltung und ausschließlich der Führung von Wertpapierkonten auf höchster Ebene;
- (ii) Gewährung von Krediten oder Darlehen an einen Investor, damit dieser eine

Transaktion in einem oder mehreren Finanzinstrumenten durchführen kann, wobei das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an der Transaktion beteiligt ist;

(iii) Devisendienstleistungen, sofern diese mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen verbunden sind;

b. Anreize (z. B. Verkaufsprovisionen, Bestandsprovisionen oder andere Belohnungen mit monetärem Wert), die von oder an Dritte (z. B. Verkaufsprovisionen, die von oder an Dritte gezahlt werden) im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon, die vom Unternehmen für und/oder im Namen seiner Kunden erbracht werden, erhalten oder gewährt werden;

c. leistungsbezogene Vergütung, die an die Mitarbeiter und Vermittler des Unternehmens im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder einer beliebigen Kombination davon gezahlt wird, die das Unternehmen für seine Kunden und/oder in deren Namen erbringt;

d. Anreize, die den Mitarbeitern und Vermittlern des Unternehmens im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder einer beliebigen Kombination davon gewährt werden, die das Unternehmen für seine Kunden und/oder in deren Namen erbringt;

e. Kommissionshandel im Zusammenhang mit Dienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder einer beliebigen Kombination davon, die das Unternehmen für seine Kunden und/oder in deren Namen erbringt;

f. die Beziehung des Unternehmens zu den Emittenten von Finanzinstrumenten, z.B. finanzielle Beziehungen, gemeinsame Emissionen und Kooperationen;

g. die Erstellung von Finanzanalysen zu Wertpapieren, die den Kunden des Unternehmens zum Verkauf angeboten werden;

h. Zugang zu und Nutzung von Informationen, die vom Unternehmen oder den Mitarbeitern und/oder der Geschäftsleitung des Unternehmens erhalten wurden und nicht öffentlich zugänglich sind, d.h. das Unternehmen oder die Mitarbeiter und/oder die Geschäftsleitung des Unternehmens erhalten Informationen, die nicht veröffentlicht wurden;

i. persönliche Beziehungen des Personals und/oder der Geschäftsleitung des Unternehmens oder von mit ihnen verbundenen Personen oder die Beteiligung dieser Personen in Aufsichts- oder Beratungsgremien.

C. POTENZIELLE SZENARIEN, DIE „INTERESSENKONFLIKTE“ HERVORRUFEN KÖNNTEN

6.7 Hinsichtlich der genannten Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen hat das Unternehmen eine Analyse bestimmter potenzieller Szenarien durchgeführt, die „Interessenkonflikte“ hervorrufen könnten:

a. Potenzielle „Interessenkonflikte“, die bei der Erbringung der Dienstleistung des Empfangs und der Übermittlung von Kundenaufträgen in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente entstehen können

6.8 Wenn das Unternehmen die Dienstleistung des Empfangs und der Übermittlung von Kundenaufträgen in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente erbringt, könnten „Interessenkonflikte“ in Fällen entstehen, in denen gleichzeitig Aufträge von verschiedenen Kunden für den Kauf oder Verkauf bestimmter Finanzinstrumente, wie z. B. Eigenkapitalwertpapiere, empfangen werden, wobei im Markt keine Gegenpartei für die verschiedenen Aufträge existiert.

6.9 Das Unternehmen kann von Fondsgesellschaften und Emissionshäusern Anreize als Vergütung für den Verkauf ihrer Finanzinstrumente erhalten. Dies kann Portfolio-Volumen abhängige Bestandsprovisionen umfassen, die von Fondsgesellschaften aus den von Anlegern erhobenen jeweiligen Verwaltungsgebühren gezahlt werden, sowie Verkaufsprovisionen, die von Emittenten von Wertpapieren in Form von Platzierungsprovisionen, Reduzierungen der Ausgabepreise (Rabatt/Nachlass) und Bestandsprovisionen gezahlt werden. Um jegliche „Interessenkonflikte“ zu vermeiden, hat das Unternehmen in den Fällen, in denen ihm von Fondsgesellschaften und Emissionshäusern Anreize als Vergütung für den Verkauf ihrer Finanzinstrumente gezahlt werden, beschlossen, die zugunsten des Unternehmens gezahlten Anreize nicht einzubehalten, sondern solche Zahlungen an seine Kunden weiterzuleiten.

6.10 Darüber hinaus kann das Unternehmen in einigen Fällen nicht-monetäre Zuwendungen von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit seinem Investmentgeschäft erhalten, z.B. Finanzanalysen oder andere Daten, Schulungen und manchmal technische Dienstleistungen und Ausrüstung für den Zugang zu Drittanbieter-Informationen und Verbreitungssystemen. Diese Anreize stehen nicht in direktem Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die den Kunden erbracht werden, und das Unternehmen nutzt sie, um die hochwertigen Dienstleistungen zu erbringen, die die Kunden erwarten. Sie ermöglichen fortlaufende Verbesserungen der Dienstleistungen des Unternehmens.

6.11 Bezüglich der Transaktionen, die über seine Online-Handelsplattform(en) durchgeführt werden, erhebt das Unternehmen Provisionen gemäß den mit seinen Kunden vereinbarten Bedingungen. Die Höhe der Provision basiert auf dem im aktuellen Gebühren- und Dienstleistungsverzeichnis des Unternehmens definierten jeweiligen Aufschlag und ist auf diesen begrenzt, welches auf der Website(s) des Unternehmens unter der folgenden URL zugänglich ist: www.admiralmarkets.com.

b. Potenzielle „Interessenkonflikte“, die bei der Erbringung der Dienstleistung der diskretionären, individuellen Verwaltung von Anlageportfolios gemäß den von den Kunden erteilten Vollmachten entstehen können

6.12 Wenn das Unternehmen die Dienstleistung der diskretionären, individuellen Verwaltung von Anlageportfolios erbringt, delegieren Kunden die Vermögensverwaltung an einen der Portfoliomanager des Unternehmens und damit die Entscheidung, einzelne Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Das Unternehmen entscheidet über seine Portfoliomanager, ob Vermögenswerte auf der Grundlage der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien gekauft oder verkauft werden sollen, holt jedoch nicht jedes Mal die Genehmigung des Kunden ein.

6.13 In diesen Fällen können „Interessenkonflikte“ in folgenden Situationen entstehen:

- a. im Falle des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten im Namen von Kunden in illiquiden oder intransparenten Märkten; in einigen Fällen könnte dies zu einem erheblichen Gewinn für das Unternehmen oder für einen anderen Kunden führen.
- b. Die von den Mitarbeitern des Unternehmens, die Portfolio- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringen, erhaltenen Gebühren können auf der Performance des von ihnen verwalteten Kundenportfolios basieren; In diesem Fall kann ein impliziter Anreiz im Zusammenhang mit der Leistungssteigerung bestehen, der zu Situationen führen könnte, in denen Manager bei der Erbringung der Dienstleistung die mit ihren Anlageentscheidungen verbundenen Risiken nicht berücksichtigen, was zu Handlungen führt, die den Interessen eines Kunden oder einer Gruppe von Kunden zuwiderlaufen;
- c. Das Unternehmen ist der diskretionäre Portfoliomanager für mehr als einen Kunden – insbesondere in Bezug auf Allokationsfragen.

6.14 Da solche Vereinbarungen bestehende „Interessenkonflikte“ verschärfen können, hat das Unternehmen zur Bekämpfung der damit verbundenen Risiken geeignete Verfahren eingeführt, insbesondere durch einen Anlageauswahlprozess, der auf dem Profil jedes einzelnen Kunden basiert. Ferner werden alle im Rahmen einer portfolioverwaltungsbezogenen Kundenbeziehung erhaltenen Anreize an die Kunden des Unternehmens weitergegeben.

6.15 Leistungsbezogene Vergütung ist ein weiterer Bereich, in dem ein potenzieller „Interessenkonflikt“ besteht, wenn das Unternehmen die Dienstleistung der diskretionären, individuellen Verwaltung von Anlageportfolios erbringt. Hier ist es unmöglich auszuschließen, dass ein Portfoliomanager unverhältnismäßige Risiken eingeht, um seine/ihre leistungsbezogene Vergütung zu maximieren.

6.16 Maßnahmen zur Risikominderung umfassen die interne Überwachung von Anlageentscheidungen durch Mitarbeiter und die Kombination von leistungsbezogener Vergütung und fester Vergütung, wie in der „Vergütungspolitik“ des Unternehmens festgelegt.

c. Retrozedierungsgebühren

6.17 Retrozedierungsgebühren sind Rückvergütungen, Bestandsprovisionen, Vermittlungsprovisionen

und andere Zahlungen, die von Vermögensverwaltern an Berater oder Vertriebspartner gezahlt werden. Diese Zahlungen werden aus Kundengeldern geleistet, den Kunden aber oft nicht offengelegt. Eine Kritik, die an Retrozedierungsgebühren geäußert wird, ist, dass das System Berater dazu ermutigt, Fonds oder Produkte zu bewerben, weil sie eine Gebühr erhalten und nicht, weil diese für Endanleger am besten geeignet sind.

6.18 Rückvergütungen werden vom Unternehmen nicht akzeptiert. Eine Situation, in der ein Lieferant eines Produkts einen Prozentsatz der von einem anderen Unternehmen (z.B. einem Distributor dieses Produkts) erhaltenen Gebühren weitergibt, wird als Rückvergütung behandelt und vom Unternehmen nicht akzeptiert. Damit sie als akzeptabel angesehen werden, müssen alle Gebühren, Provisionen oder Gewinne, die im Zusammenhang mit einer Investition und/oder einer Nebendienstleistung gezahlt oder empfangen werden, so gestaltet sein, dass sie die Qualität der betreffenden Dienstleistung verbessern, und sie müssen mit dem Kunden geteilt werden.

6.19 Zusätzlich dürfen vom Unternehmen gezahlte oder empfangene Gewinne in keiner Weise die Pflicht des Unternehmens beeinträchtigen, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

d. Anreize und Geschenke

6.20 Von den Kunden des Unternehmens angebotene Geschenke und Bewirtungen können das Verhalten von Mitarbeitern in einer Weise beeinflussen, die im Konflikt mit den Interessen des Unternehmens oder der (anderen) Kunden des Unternehmens steht.

5.21 Unter bestimmten Umständen könnten solche Geschenke und/oder Bewirtungen das Unternehmen in eine Situation bringen, in der es der allgemeinen Pflicht, im besten Interesse seiner Kunden zu handeln, nicht nachkäme.

6.22 Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn sich das Unternehmen als Vermittler des besten Geschäfts für seinen Kunden darstellt und die Zuwendung die Geschäftsvermittlung in einer Weise beeinflusst, die den Interessen seiner Kunden zuwiderläuft, oder das Unternehmen an der Abwicklung von Forderungen beteiligt ist und zudem eine Gewinnprovision erhält, die die Abwicklung von Forderungen im Namen seiner Kunden in einer Weise beeinflusst, die den Interessen seiner Kunden zuwiderläuft.

e. Weitere mögliche „Interessenkonflikte“

6.23 Schließlich können Manager, Mitarbeiter, Makler oder Personen, die direkt oder indirekt durch eine Kontrollbeziehung mit dem Unternehmen verbunden sind, aufgrund ihrer familiären, wirtschaftlichen oder beruflichen Verbindungen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit einem Verfahren, einer Dienstleistung oder einer Transaktion potenziellen „Interessenkonflikten“ unterliegen, in Fällen, in denen:

- a. sie auf Kosten eines Kunden einen finanziellen Gewinn erzielen oder einen finanziellen

Verlust vermeiden können;

b. sie ein Interesse am Ergebnis der einem Kunden erbrachten Dienstleistung oder der in seinem Namen durchgeführten Transaktion haben, das über das Interesse des Kunden hinausgeht.

6.24 Das Unternehmen selbst kann einen „Interessenkonflikt“ haben, wenn es ein Finanzinstrument für einen Kunden kauft und es dann sofort an einen seiner anderen Kunden verkauft oder umgekehrt.

f. Konflikte, die sich aus Dritten ergeben Vergütung, verbundene Unternehmen, Introducer und Marketing-Partner

6.25 Das Unternehmen kann mit Drittunternehmen oder Einzelpersonen („Partnern“), einschließlich verbundener Unternehmen, Introducern und Marketing-Partnern, zusammenarbeiten, um seine Dienstleistungen zu fördern. Diese Vereinbarungen können tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte hervorrufen, insbesondere wenn die Vergütung an die Kundenakquise, die Lead-Qualifizierung oder die Marketingleistung gekoppelt ist.

6.26 Vergütungsmodelle und Anreize

Das Unternehmen kann Partner nach vordefinierten kommerziellen Kriterien vergüten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Kosten pro Akquisition (CPA)
- Kosten pro qualifiziertem Lead (CPQL)
- Kosten pro Lead (CPL)

Eine solche Vergütung kann Anreize gemäß MiFID II und den geltenden CySEC-Vorschriften darstellen. Das Unternehmen betrachtet diese Vereinbarungen als potenzielle Konfliktauslöser und wendet eine angemessene Aufsicht und Governance an.

6.27 Das Unternehmen hat organisatorische und administrative Maßnahmen eingerichtet, um sicherzustellen, dass Zahlungen an oder Vorteile von Partnern:

1. Die Qualität oder Fairness der den Kunden angebotenen Investment- oder Nebendienstleistungen nicht beeinflussen;
2. Die Verpflichtung des Unternehmens, ehrlich, fair und professionell im besten Interesse seiner Kunden zu handeln, darf nicht beeinträchtigt werden;
3. Es dürfen keine Nachteile für Kunden aufgrund der Quelle, aus der sie gewonnen wurden, entstehen;

4. Preise, Spreads, Provisionen, Ausführungsqualität, Produktzugang oder andere Handelsbedingungen dürfen nicht beeinträchtigt werden;

5. Kein Verhalten von Partnern oder Unternehmenspersonal fördern, das Kunden irreführen oder unangemessen beeinflussen könnte.

6.28 Partnern, die mit dem Unternehmen zusammenarbeiten, ist es strengstens untersagt, Folgendes anzubieten:

- Anlageberatung,
- persönliche Empfehlungen,
- Portfolioverwaltung,
- Handelssignale oder Prognosen,
- Renditegarantien, oder
- jede Form von Aussage, die vernünftigerweise als Finanzberatung ausgelegt werden könnte.

Jedes solche Verhalten wird als Verstoß gegen die Richtlinien des Unternehmens behandelt und kann zur sofortigen Beendigung der Zusammenarbeit führen.

6.29 Das Unternehmen führt eine Due Diligence und eine laufende Überwachung der Partner durch, um die Einhaltung der regulatorischen und internen Anforderungen zu gewährleisten, einschließlich:

- Bewertung der Identität, des Rufs und des Geschäftsmodells der Partner;
- Überprüfung anhand von Sanktionen und negativen Medienquellen;
- regelmäßige Überprüfung von Websites, Social-Media-Inhalten, Werbeanzeigen und Werbefunneln;
- Verifizierung, dass alle Marketinginhalte fair, klar und nicht irreführend sind;
- Verifizierung, dass Partner nur vom Unternehmen genehmigte Marketingmaterialien verwenden;
- sofortige Korrekturmaßnahmen, wenn Verstöße festgestellt werden.

Aufzeichnungen aller Überwachungen, Feststellungen und Maßnahmen werden gemäß den Aufbewahrungspflichten des Unternehmens geführt.

6.30 Das Unternehmen veröffentlicht eine Anreize-Erklärung, die die Art der Anreize und die aggregierten Geldbeträge beschreibt, die an Dritte, einschließlich Partner, gezahlt oder von diesen erhalten wurden. Diese Offenlegung erfolgt gemäß MiFID II und den CySEC-Anforderungen, um Transparenz zu gewährleisten und gleichzeitig geschäftlich sensible Informationen zu schützen. Die Vergütung einzelner Partner, kommerzielle Sätze und Vertragsbedingungen werden nicht offengelegt.

6.31 Das Unternehmen erkennt an, dass Werbeinhalte von Dritten, einschließlich nicht mit dem Unternehmen verbundenen Entitäten, online oder in sozialen Medien erscheinen können.

Das Unternehmen:

- überprüft oder billigt solche Inhalte nicht, es sei denn, sie wurden ausdrücklich vom Unternehmen veröffentlicht oder genehmigt;
- ist nicht verantwortlich für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Angemessenheit externer Marketinginhalte;
- wird keine Beschwerden akzeptieren, die sich aus dem Vertrauen auf Aussagen Dritter, Versprechungen, Gewinn garantien oder ungenehmigte Werbeaussagen ergeben.

Kunden wird geraten, sich für genaue Informationen ausschließlich auf die offizielle Website, Rechtsdokumente und Risikohinweise des Unternehmens zu verlassen.

6.32 Sind organisatorische und administrative Vorkehrungen unzureichend, um sicherzustellen, dass ein Interessenkonflikt die Interessen eines Kunden nicht nachteilig beeinflusst, so legt das Unternehmen die Art und Quelle des Konflikts offen, bevor es Geschäfte im Namen des Kunden tätigt. Die Offenlegung wird nur verwendet, wenn Maßnahmen zur Konfliktminderung das Risiko einer Schädigung des Kunden nicht vollständig beseitigen können.

VERFAHREN UND MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND GEGEBENENFALLS ZUR BEWÄLTIGUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

A. ALLGEMEIN

7.1 Die zweite Stufe zur Minderung von „Interessenkonflikten“ ist die Einrichtung eines internen Kontrollrahmens. Dieser Rahmen besteht aus mehreren Compliance-Verfahren, durch die die Position der Kunden des Unternehmens geschützt wird.

7.2 Dementsprechend ist das Unternehmen bestrebt, alle von Zeit zu Zeit auftretenden „Interessenkonflikte“ umgehend und fair zu behandeln, und verfügt über interne Richtlinien, Verfahren und Kontrollen, die darauf abzielen, „Interessenkonflikte“ zu verhindern und zu steuern.

7.3 Diese Richtlinien, Verfahren und Kontrollen sowie der Inhalt dieser Richtlinie sollen sicherstellen, dass die an den verschiedenen Aktivitäten, die, wie oben dargelegt, zu einem „Interessenkonflikt“ führen können, beteiligten Personen diese Aktivitäten mit einem angemessenen Maß an Unabhängigkeit ausführen; diese Richtlinien, Verfahren und Kontrollen sowie diese Richtlinie unterliegen einer kontinuierlichen Überwachung und Überprüfung.

7.4 Um sicherzustellen, dass externe Interessen die Orderausführung, das Portfolio- und/oder Vermögensmanagement, die Finanzanalysen usw. des Unternehmens nicht beeinflussen, sind das Unternehmen und seine Mitarbeiter verpflichtet, hohe ethische Standards einzuhalten. Sorgfalt und Integrität werden jederzeit erwartet, ebenso wie ein professionelles und gesetzeskonformes Verhalten.

7.5 Darüber hinaus müssen die Handlungen des Unternehmens und seiner Mitarbeiter den Marktstandards entsprechen, und insbesondere müssen die Interessen des Kunden gebührend berücksichtigt werden. Das Unternehmen verfügt über eine unabhängige Compliance-Abteilung unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung, die für die Identifizierung, Vermeidung und Steuerung von „Interessenkonflikten“ zuständig ist.

B. KURZE ZUSAMMENFASSUNG DER ORGANISATORISCHEN MASSNAHMEN

7.6 Im Allgemeinen umfassen die Verfahren und Kontrollen, die das Unternehmen zur Bewältigung identifizierter „Interessenkonflikte“ anwendet, die folgenden Maßnahmen:

- a. Unabhängigkeit der Geschäftsbereiche, die einen „Interessenkonflikt“ beinhalten oder beinhalten könnten (separate Geschäftsbereiche), und für die die in diesem Abschnitt 6.6 genannten Maßnahmen getroffen wurden.
- b. wirksame Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle des Informationsaustauschs zwischen dem Unternehmen und Relevanten Personen, die Tätigkeiten ausüben, die ein Risiko eines „Interessenkonflikts“ beinhalten, und/oder wechselseitig zwischen solchen Relevanten Personen, wenn der Austausch dieser Informationen die Interessen eines oder mehrerer Kunden schädigen könnte; Errichtung physischer Trennwände und Computerbarrieren, Passwörter für Dateien, Datenbanken, E-Mails usw., wobei diese Barrieren als physische, elektronische oder jede andere Art von Element zu verstehen sind, um sicherzustellen, dass die getrennten Bereiche oder Abteilungen wasserdichte Abteilungen sind; Einrichtung regelmäßiger Überprüfungen und Tests, um die Wirksamkeit der vorgenannten Barrieren zu gewährleisten; funktionale Trennung der Mitarbeitenden, die den verschiedenen Abteilungen zugewiesen sind, insbesondere jenen, die mit der Erbringung unterschiedlicher Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen verbunden sind;
- c. die separate Beaufsichtigung von Relevanten Personen, deren Hauptaufgaben die Durchführung von Tätigkeiten im Namen von oder die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden umfassen, deren Interessen kollidieren könnten, oder die anderweitig unterschiedliche Interessen vertreten, die kollidieren könnten, einschließlich derer des Unternehmens;
- d. die Beseitigung jeglicher direkter Verbindung zwischen der Vergütung von Relevanten Personen, die hauptsächlich in einer Tätigkeit beschäftigt sind, und der Vergütung oder den Einnahmen, die von anderen Relevanten Personen generiert werden, die hauptsächlich in einer anderen Tätigkeit beschäftigt sind, wenn ein Interessenkonflikt in Bezug auf diese Tätigkeiten entstehen könnte; In dieser Hinsicht wurden im Unternehmen Vergütungskriterien festgelegt, die die Objektivität und Unabhängigkeit der erbrachten Dienstleistungen angemessen gewährleisten, ohne die Interessen eines Geschäftsbereichs gegenüber einem anderen zu bevorzugen; darüber hinaus wurden die Vergütungssysteme innerhalb jedes Bereichs so gestaltet, dass Interessenkonflikte zwischen dem Unternehmen und seinen Kunden vermieden

werden.

e. Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung, dass eine Person unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise ausübt, wie das Unternehmen und/oder die Relevante Person Wertpapierdienstleistungen und/oder andere Nebendienstleistungen oder eine Kombination davon erbringt;

f. Maßnahmen zur Verhinderung oder Kontrolle der gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden Beteiligung des Unternehmens und/oder einer Relevanten Person an separaten Wertpapierdienstleistungen und/oder anderen Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon oder an Aktivitäten, bei denen eine solche Beteiligung die ordnungsgemäße Verwaltung von Interessenkonflikten beeinträchtigen kann. Solche Maßnahmen umfassen Folgendes:

(i) eine „Need-to-know“-Richtlinie, die die Verbreitung vertraulicher Informationen oder Insiderinformationen (a) innerhalb des Unternehmens, (b) zwischen dem Unternehmen und Relevanten Personen und/oder (c) wechselseitig zwischen Relevanten Personen regelt;

(ii) Chinese Walls, die den Fluss vertraulicher Informationen und Insiderinformationen innerhalb des Unternehmens einschränken, und physische Trennung von Abteilungen;

(iii) Verfahren zur Regelung des Zugangs zu elektronischen Daten;

(iv) Aufgabentrennung, die zu „Interessenkonflikten“ führen kann, wenn sie von einer einzelnen Person ausgeführt wird;

(v) Anforderungen an den Eigenhandel, die für Relevante Personen in Bezug auf ihre eigenen Investitionen gelten;

(vi) eine Richtlinie für Geschenke und Anreize sowie ein Protokoll, das die Anforderung, das Angebot oder den Erhalt bestimmter Vorteile registriert;

(vii) das Verbot externer Geschäftsinteressen, die mit den Interessen des Unternehmens in Konflikt stehen, soweit es die leitenden Angestellten und Mitarbeiter des Unternehmens betrifft, es sei denn, dies wurde vom Vorstand des Unternehmens genehmigt;

(viii) eine Richtlinie, die darauf abzielt, Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich aus dem Geben und Empfangen von Anreizen ergeben;

(ix) Einrichtung einer Compliance-Abteilung zur Überwachung der oben genannten Punkte und zur Berichterstattung darüber an den Vorstand des Unternehmens, der für die Identifizierung und das Management potenzieller Interessenkonflikte, für die

Aktualisierung der relevanten internen Richtlinien und Verfahren und für die Sicherstellung der Einhaltung dieser Richtlinien und Verfahren verantwortlich ist;

(x) Ernennung eines internen Prüfers, um sicherzustellen, dass geeignete Systeme und Kontrollen aufrechterhalten und dem Vorstand des Unternehmens ordnungsgemäß gemeldet werden;

(xi) Einführung des ‚Vier-Augen-Prinzips‘ bei der Überwachung der Aktivitäten des Unternehmens.

g. Maßnahmen zur Verhinderung des Informationsaustauschs zwischen getrennten Geschäftsbereichen:

(i) Einrichtung physischer Trennbarrieren und Computersperren, Passwörter für Dateien, Datenbanken, E-Mails usw., wobei diese Barrieren als physische, elektronische oder jede andere Art von Element verstanden werden, um sicherzustellen, dass die getrennten Bereiche oder Abteilungen wasserdichte Abteilungen sind.

(ii) Einrichtung regelmäßiger Überprüfungen und Tests zur Sicherstellung der Wirksamkeit der vorgenannten Barrieren.

7.7 Das Unternehmen verpflichtet sich zudem zur kontinuierlichen und regelmäßigen Überwachung seiner Geschäftsaktivitäten, um die Angemessenheit der internen Kontrollen zu gewährleisten.

C. DETAILLIERTE BESCHREIBUNG WICHTIGER ORGANISATORISCHER MASSNAHMEN

7.8 Die wichtigsten Maßnahmen, die das Unternehmen zur Steuerung identifizierter „Interessenkonflikte“ ergreift, werden nachfolgend näher beschrieben.

a. Compliance-Abteilung

7.9 Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Anforderungen hat das Unternehmen eine effektive Compliance-Abteilung eingerichtet, die auf Vollzeit- und ausschließlicher Basis die Einhaltung seiner gesetzlichen Pflichten, internen Verfahren und/oder Branchenpraktiken überwacht.

7.10 Abgesehen von der Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen und der Marktmanipulation ist eine der Kernaufgaben der Compliance-Abteilung die Identifizierung und Steuerung von „Interessenkonflikten“ (potenziellen, scheinbaren und bestehenden) sowie die Überwachung der im Unternehmen implementierten Maßnahmen und deren Anpassung bei Bedarf.

b. Vertraulichkeits- und Informationsbarrieren

7.11 Es sind wirksame Kontrollen vorhanden, um den Informationsaustausch zwischen Relevanten

Personen zu steuern, die an Aktivitäten beteiligt sind, die ein Risiko eines „Interessenkonflikts“ beinhalten. Informationsbarrieren umfassen auch die Trennung von Räumlichkeiten, Personal, Berichtslinien, Akten und IT-Systemen.

7.12 Das Unternehmen respektiert die Vertraulichkeit von Kundeninformationen, indem es einen „Need to Know“-Ansatz verfolgt, sodass der Zugriff auf Kundeninformationen auf jene Relevante Personen beschränkt ist, die ein aufrichtiges Bedürfnis nach den Informationen haben, das mit dem Umfang ihrer Verantwortlichkeiten übereinstimmt.

7.13 Darüber hinaus ist das Unternehmen an geltende Gesetze und Vorschriften gebunden, die den Umgang mit und die Verarbeitung von Kundeninformationen betreffen.

c. Chinese Walls

7.14 Die Errichtung von Chinese Walls zwischen den verschiedenen Vertraulichkeitsbereichen des Unternehmens stellt sicher, dass die Weitergabe oder Kommunikation vertraulicher Informationen auf das im gewöhnlichen Geschäftsverlauf notwendige Maß beschränkt ist (Ausnahmen erfordern eine besondere Genehmigung). Alle Mitarbeiter sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, Verantwortlichkeiten und Berichtswege sind klar definiert und die sequentielle Beteiligung einer Relevanten Person an getrennten Anlageaktivitäten, die zu „Interessenkonflikten“ führen würden, wird vermieden. Die räumliche Trennung sensibler Abteilungen wird ebenfalls durchgesetzt.

7.15 Die Hauptfunktion von Chinese Walls besteht darin, den Zugang zu wesentlichen preisrelevanten und nicht-öffentlichen Informationen zu kontrollieren, indem die Aktivitäten der Abteilungen im Allgemeinen voneinander isoliert werden, um den potenziellen oder wahrgenommenen Missbrauch dieser Informationen zu verhindern. Ihre Anwendung ist daher zentral für die Verwaltung und Minderung potenzieller Interessenkonflikte. Sie können auch den Fluss vertraulicher Informationen intern verhindern und so dazu beitragen, dass Insiderhandel nicht stattfindet.

7.16 Um diesem Grundsatz zu entsprechen, wird von allen Mitarbeitern des Unternehmens erwartet, die folgenden einfachen, aber dennoch äußerst wichtigen Regeln zu beachten:

- a. Mitarbeiter des Unternehmens müssen es unterlassen, vertrauliche Informationen an öffentlichen Orten wie Aufzügen, Fluren, Toiletten oder bei gesellschaftlichen Anlässen zu besprechen;
- b. Unbefugten und Mitarbeitern anderer Abteilungen ist es nicht gestattet, die Räumlichkeiten des Unternehmens oder anderer Abteilungen zu betreten, es sei denn, sie werden von relevanten Mitarbeitern begleitet und beaufsichtigt;
- c. Mitarbeiter des Unternehmens müssen es vermeiden, Freisprecheinrichtungen in Bereichen zu verwenden, in denen unbefugte Personen Gespräche mithören könnten;

- d. Gegebenenfalls sollten Mitarbeiter die Vertraulichkeit der Identität von Kunden wahren, indem sie für vertrauliche Projekte Codenamen oder -nummern verwenden;
- e. Von den Mitarbeitern des Unternehmens wird erwartet, dass sie darauf achten, Dokumente mit vertraulichen Informationen nicht in Bereichen abzulegen, in denen sie von unbefugten Personen gelesen werden könnten, und solche Dokumente an sicheren Orten aufzubewahren, wenn sie nicht verwendet werden;
- f. Wenn Dokumente mit nicht-öffentlichen, wesentlichen Informationen entsorgt werden sollen, sind sie durch Schreddern oder auf andere sichere Weise zu vernichten, die verhindern kann, dass lesbare Kopien versehentlich in die Hände von Nicht-Insidern gelangen;
- g. von Unternehmensmitarbeitern wird erwartet, dass sie Kopien vertraulicher Dokumente vernichten, die für ein Projekt nicht mehr benötigt werden oder anderweitig nicht gesetzlich aufbewahrt werden müssen;
- h. verbundene Personen, die an Treffen mit Führungskräften von Unternehmen zum Zweck der Informationsbeschaffung für Forschungsberichte oder Folgetreffen mit Unternehmen teilnehmen, führen schriftliche Notizen dieser Treffen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- (i) die Namen der Vertreter des Unternehmens und der Führungskräfte des betreffenden Unternehmens, die anwesend sind
 - (ii) die Uhrzeit, das Datum und den Ort des Treffens
 - (iii) den Zweck des Treffens
 - (iv) Notizen zu den Gesprächen, die zwischen den Führungskräften und den anwesenden Unternehmensvertretern stattfanden
 - (v) Kopien aller Handzettel oder anderer schriftlicher Materialien, die den anwesenden Unternehmensvertretern ausgehändigt wurden
- i. Alle Aufzeichnungen des Unternehmens, die wesentliche nicht-öffentliche Informationen enthalten können, müssen in verschlossenen Schubladen und Aktenschränken aufbewahrt werden; Sie dürfen nur bei Bedarf für die Bearbeitung der spezifischen Transaktion oder des Kunden entnommen und müssen jeden Abend wieder verschlossen werden.
- j. Alle Mitarbeiter des Unternehmens, die verschiedene Arten beruflicher Tätigkeiten ausführen, sind entsprechend den funktionalen Merkmalen in verschiedenen Räumen untergebracht; Sollten aus irgendeinem Grund alle Mitarbeiter den Raum, in dem sie sich während der Arbeitszeit befinden, verlassen, wird die Tür verschlossen.
- k. Wenn es aus Platzmangel nicht möglich ist, Mitarbeiter verschiedener Abteilungen in

getrennten Räumen unterzubringen, muss der Compliance-Beauftragte sicherstellen, dass PC-Monitore außerhalb der Sichtweite von Mitarbeitern anderer Abteilungen gehalten werden;

l. Der Zugang zu den Räumlichkeiten und dem Computernetzwerk des Unternehmens an Wochenenden und Feiertagen wird nur gewährt, wenn zuvor eine Genehmigung durch eine autorisierte Person eingeholt wurde.

m. Es muss sichergestellt werden, dass Jalousien oder spezielle Vorhänge verwendet werden, um die Sichtbarkeit für Passanten in den Räumen der unteren Etagen zu verdecken;

n. am Ende jedes Arbeitstages werden alle Computer und Peripheriegeräte (Computer, Drucker und Kopierer) heruntergefahren.

o. Im Falle der Abwesenheit eines Mitarbeiters von seinem Arbeitsplatz wird der Zugang zum Unternehmensnetzwerk bis zu seiner Rückkehr gesperrt.

d. Separate Überwachung und Aufgabentrennung

7.17 Das innerhalb des Unternehmens angewandte Prinzip der Aufgabentrennung ist grundlegend, um zu verhindern, dass potenzielle „Interessenkonflikte“ die Interessen der Kunden des Unternehmens nachteilig beeinflussen. Dementsprechend spiegeln sich diese Prinzipien in den Organisationsstrukturen, Verfahren und internen Kontrollen des Unternehmens wider.

7.18 Das Unternehmen verwaltet potenzielle „Interessenkonflikte“ ferner, indem es Folgendes sicherstellt:

- a. Aufsichtsregelungen sehen gegebenenfalls eine separate Überwachung der Mitarbeiter vor, wenn dies für die faire Verwaltung von „Interessenkonflikten“ erforderlich ist;
- b. Funktionen, die potenziell Konfliktsituationen hervorrufen könnten, werden durch separate Berichtslinien getrennt;
- c. kein einzelner Mitarbeiter ist gleichzeitig oder nacheinander an zwei verschiedenen Dienstleistungen beteiligt, wenn dies einen potenziellen „Interessenkonflikt“ darstellt;
- d. soweit wie möglich, kann ein Dritter die Entscheidungen der Mitarbeiter, die die Dienstleistungen erbringen, nicht unzulässig beeinflussen;
- e. Chinese Walls werden aufrechterhalten, um den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Einheiten oder Abteilungen innerhalb des Unternehmens einzuschränken.

7.19. Eine Vier-Augen-Kontrolle wird bei allen Relevanten Personen durchgeführt, deren Hauptaufgaben die Ausführung von Aktivitäten im Namen von oder die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden umfassen, deren Interessen kollidieren könnten, oder die anderweitig

verschiedene Interessen vertreten könnten, die kollidieren könnten, einschließlich derer des Unternehmens.

e. Schulung und Überwachung

7.20. Das Unternehmen besteht darauf, dass seine Mitarbeiter im Umgang mit Kunden stets höchste Integrität in ihren Handlungen walten lassen müssen.

7.21. Die vom Unternehmen und insbesondere von der Compliance-Abteilung des Unternehmens organisierten Einführungs-, Weiterbildungs- und Überwachungsprogramme sind darauf ausgelegt, sicherzustellen, dass alle relevanten Mitarbeiter mit allen anwendbaren Regeln und Verfahren im Zusammenhang mit der Erbringung der vom Unternehmen angebotenen Dienstleistungen vertraut sind und diese beachten.

f. Kundenaufträge – Orderausführungs-Richtlinie

7.22. Kundenaufträge müssen in Übereinstimmung mit der „**Auftragsausführungsrichtlinie**“ des Unternehmens ausgeführt werden.

7.23. Um eine faire Behandlung aller Kundenaufträge zu gewährleisten, verlangt die Ausführungsrichtlinie des Unternehmens von ihren Mitarbeitern, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um das bestmögliche Gesamthandelsergebnis für Kunden zu erzielen; konsistente Standards anzuwenden; und dieselben Prozesse über alle Märkte, Kunden und Finanzinstrumente, in denen es tätig ist, anzuwenden.

7.24. Keinem Kunden darf bei der Aggregation von Trades eine unangemessene Präferenz eingeräumt werden.

7.25. Dieselben Arten von Kundenaufträgen müssen entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden.

7.26. Das Unternehmen behandelt seine Kunden fair in Übereinstimmung mit den Kriterien, die es einführt und ihnen mitteilt. Im Falle einer differenzierten Behandlung der Kunden des Unternehmens bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erfolgt diese auf der Grundlage objektiver Kriterien, wie dem Transaktionsvolumen, der Höhe des vom Unternehmen verwalteten Kapitals und der Kategorie, zu der der Kunde gehört (Privatkunde, Professioneller Kunde oder Geeignete Gegenpartei), die den Kunden vom Unternehmen ordnungsgemäß mitgeteilt wurden.

g. Kundenaufträge – Zuteilungsrichtlinie (Best Execution)

7.27. Bevor wir Investitionen an Kunden zuteilen, erfüllen wir unsere regulatorischen Pflichten zur

Beurteilung der Angemessenheit oder Eignung. Es ist unsere Politik, Zuteilungen an Kunden anzubieten, für die die Investition geeignet oder angemessen ist, die am Zusage-Datum über ausreichende Mittel auf ihrem Konto verfügen und die die Bedingungen der Investition verstehen und bereit sind, sich an diese zu binden (einschließlich besonderer Überlegungen, wie Verkaufsbeschränkungen, die im Allgemeinen für einen begrenzten Zeitraum gelten). Unsere Politik ist es, Investitionen, wann immer praktikabel, proportional zuzuteilen.

7.28. Um sicherzustellen, dass Geschäfte nicht zugunsten einer Gruppe von Kunden oder Mitarbeitern zugeteilt werden können, wenden wir Handels- und Zuteilungsverfahren an. Diese umfassen eine faire und der Reihe nach erfolgende Bearbeitung sowie die Art der Zuteilung, falls unzureichende Bestände verfügbar sind. Ebenso verfügen wir über strenge Regeln für Eigenkontengeschäfte, um sicherzustellen, dass Mitarbeiter keine Geschäfte auf eigene Rechnung vor denen unserer Kunden oder in einer Weise tätigen, die den Interessen unserer Kunden zuwiderläuft (siehe weiter unten).

h. Anreize von Kunden an das Unternehmen

7.29. Das Unternehmen muss bei der Erbringung von Dienstleistungen ehrlich, fair und professionell im besten Interesse eines Kunden handeln.

7.30. Dabei kann das Unternehmen (i) eine Gebühr, Provision oder einen nicht-monetären Vorteil von dem Kunden oder einer im Namen des Kunden handelnden Person erhalten oder (ii) eine Gebühr, Provision oder einen anderen nicht-monetären Vorteil an einen Kunden oder eine im Namen des Kunden handelnde Person zahlen.

7.31. Das Unternehmen kann auch (i) eine Gebühr, Provision oder einen nicht-monetären Vorteil von einem Dritten oder einer im Namen eines solchen Dritten handelnden Person erhalten; oder (ii) eine Gebühr, Provision oder einen nicht-monetären Vorteil an einen Dritten oder eine im Namen eines solchen Dritten handelnden Person zahlen, wenn:

- a. das Unternehmen dem Kunden vor der Erbringung der Dienstleistung in umfassender, genauer und verständlicher Weise das Bestehen, die Art und den Betrag der Gebühr, Provision oder des nicht-monetären Vorteils offenlegt oder, wenn der Betrag nicht ermittelt werden kann, die Methode zur Berechnung dieses Betrags; und
- b. die Gebühr, Provision oder der nicht-monetäre Vorteil dazu bestimmt ist, die Qualität der Dienstleistung für den Kunden zu verbessern und die Einhaltung der Pflicht des Unternehmens, im besten Interesse des Kunden zu handeln, nicht beeinträchtigt.

7.32. Darüber hinaus kann das Unternehmen angemessene Gebühren zahlen oder erhalten, die für die Erbringung der Dienstleistung durch das Unternehmen notwendig sind und die ihrer Natur nach keine Konflikte mit der Pflicht des Unternehmens hervorrufen können, ehrlich, fair und professionell im besten Interesse des Kunden zu handeln, wie z.B. Verwahrgebühren, Abwicklungs- und

Börsengebühren, regulatorische Abgaben und Rechtsgebühren.

7.33. Dementsprechend kann das Unternehmen von Fondsgesellschaften und Emissionshäusern Anreize als Vergütung für den Verkauf ihrer Finanzinstrumente erhalten. Dies kann Portfolio-Volumen abhängige Bestandsprovisionen umfassen, die von Fondsgesellschaften aus den von Anlegern erhobenen jeweiligen Verwaltungsgebühren gezahlt werden, sowie Verkaufsprovisionen, die von Emittenten von Wertpapieren in Form von Platzierungsprovisionen, Reduzierungen der Ausgabepreise (Rabatt/Nachlass) und Bestandsprovisionen gezahlt werden. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat das Unternehmen in den Fällen, in denen es von Fondsgesellschaften und Emissionshäusern Anreize als Vergütung für den Verkauf ihrer Finanzinstrumente erhält, beschlossen, die zugunsten des Unternehmens gezahlten Anreize nicht einzubehalten, sondern diese Zahlungen an seine Kunden weiterzuleiten.

7.34. Darüber hinaus kann das Unternehmen in einigen Fällen nicht-monetäre Zuwendungen von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit seinem Investmentgeschäft erhalten, z. B. Finanzanalysen oder andere Daten, Schulungen und manchmal technische Dienstleistungen und Ausrüstung für den Zugang zu Informations- und Verbreitungssystemen Dritter. Diese Anreize stehen nicht in direktem Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die den Kunden erbracht werden, und das Unternehmen nutzt sie, um die hochwertigen Dienstleistungen zu erbringen, die die Kunden erwarten. Sie ermöglichen fortlaufende Verbesserungen der Dienstleistungen des Unternehmens.

7.35. Bezüglich der über seine Online-Handelsplattform(en) durchgeführten Transaktionen berechnet das Unternehmen Provisionen gemäß den mit seinen Kunden vereinbarten Bedingungen. Die Höhe der Provision basiert auf und ist begrenzt auf den jeweiligen Aufschlag, wie er im aktuellen Gebühren- und Dienstleistungsverzeichnis des Unternehmens definiert ist, welches auf der Website(s) des Unternehmens unter der folgenden URL zugänglich ist: <https://admiralmarkets.com/de>.

i. Anreize von Kunden an Mitarbeiter

7.36. Das Unternehmen hat eine „**Richtlinie zum Umgang mit Anreizen**“ verabschiedet, die seine Preispolitik in Bezug auf Provisionen, Gebühren sowie sonstige Kosten und Ausgaben, die für die Erbringung von Investment- und Nebendienstleistungen und -produkten erforderlich sind, präzise, klar und detailliert definiert und festlegt, dass das Unternehmen keine direkten oder indirekten Gebühren, Provisionen, Rabatte oder nicht-monetären Vorteile von Kunden oder Dritten, die im Namen von Kunden handeln, zahlt, akzeptiert oder seinem Personal, seiner Geschäftsleitung, seinen Führungskräften und anderen Personen, die im Rahmen eines Vertrags für das Unternehmen arbeiten, gestattet, diese zu zahlen, zu gewähren oder zu empfangen, es sei denn, diese sind für jeden Fall klar definiert.

7.37. Gemäß der „**Richtlinie zum Umgang mit Anreizen**“ des Unternehmens ist es den Mitarbeitern des Unternehmens untersagt, Anreize, Geschenke, Vorteile, Entschädigungen oder Gegenleistungen anzubieten oder zu empfangen, anzufordern oder anzunehmen, von denen vernünftigerweise

erwartet werden könnte, dass sie die eigene oder die Unabhängigkeit und Objektivität einer anderen Person gefährden. Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke für sich selbst, ihre Familienmitglieder oder verbundene Parteien anzufordern. Versuche von Lieferanten, Kunden oder Dritten, Geschenke im Verlauf ihrer Interaktion mit den Mitarbeitern des Unternehmens anzufordern, sollten unverzüglich dem Compliance-Beauftragten des Unternehmens gemeldet werden.

7.38. Kleine Geschenke unter 10 €, wie Kugelschreiber, Kalender, Rugby-Tickets, Theaterkarten, sind zulässig und müssen vom Mitarbeiter innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt in das vom Compliance-Beauftragten des Unternehmens geführte Geschenkregister eingetragen werden.

7.39. Jedes Geschenk, jede Gratifikation oder jede andere Leistung, für die keine marktübliche Zahlung erforderlich war, die von Mitarbeitern des Unternehmens erhalten wurde und einen Wert von mehr als 10 € aufweist, muss innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Erhalt im Voraus genehmigt und dem Compliance-Beauftragten schriftlich offengelegt werden.

7.40. Der Compliance-Beauftragte ist für die Aktualisierung des Geschenkregisters innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Erteilung der Genehmigung durch den Compliance-Beauftragten verantwortlich.

7.41. Die Annahme von Bargeld (Banknoten oder Äquivalent) ist ausdrücklich untersagt.

7.42. Die Annahme von Rabatten, die über die normale Geschäftspraxis hinausgehen, oder von kostenlosen Mitgliedschaften ist untersagt.

j. Angemessene Verfahren zur Überwachung von Anreizen

7.43 Bei der Überwachung ihrer Verpflichtungen stellt die Compliance-Abteilung des Unternehmens zusammen mit dem Senior Management des Unternehmens sicher, dass alle relevanten Anreize im Verhältnis zur angebotenen Dienstleistung identifiziert und klassifiziert wurden und allen oben genannten Bedingungen entsprechen.

7.44 Änderungen an Anreizen in Bezug auf bestehende Dienstleistungen sind unverzüglich der Compliance-Abteilung zur Überprüfung und Genehmigung mitzuteilen.

k. Vergütungspolitik

7.45 Das Unternehmen hat eine „**Vergütungspolitik**“ eingeführt, die Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos potenzieller „Interessenkonflikte“ durch die interne Überwachung von Investitionsentscheidungen der Mitarbeiter und die Kombination von leistungsbezogener Vergütung und fester Vergütung enthält. In diesem Zusammenhang wurden vom Unternehmen Vergütungskriterien festgelegt, die die Objektivität und Unabhängigkeit der erbrachten Dienstleistungen angemessen sicherstellen, ohne das Interesse eines Geschäftsbereichs gegenüber einem anderen zu bevorzugen.

7.46 Das Unternehmen hat jede direkte Verbindung zwischen der Vergütung von Relevanten Personen, die hauptsächlich in einer Tätigkeit tätig sind, und der Vergütung von anderen Relevanten Personen, die hauptsächlich in einer anderen Tätigkeit tätig sind, beseitigt, sofern ein Interessenkonflikt in Bezug auf diese Tätigkeiten entstehen kann. Gemäß der **„Vergütungspolitik“** des Unternehmens ist die Vergütung von Relevanten Personen, die hauptsächlich in einer Dienstleistung tätig sind, nicht direkt mit der Vergütung oder dem Einkommen von anderen Relevanten Personen verbunden, die hauptsächlich in einer anderen Dienstleistung tätig sind.

7.47 Darüber hinaus wurden die Vergütungssysteme innerhalb jedes Bereichs so gestaltet, dass potenzielle „Interessenkonflikte“ zwischen dem Unternehmen und seinen Kunden vermieden werden.

7.48 Im Einklang mit ihrer **„Vergütungspolitik“** verpflichtet sich die Gesellschaft, sicherzustellen, dass sie keine Anreize für Aktivitäten schafft, die zu „Interessenkonflikten“ führen können. Die Gesellschaft wird keine Vergütungspakete anbieten, die Verhaltensweisen belohnen, die die Interessen von Kunden zugunsten der Gesellschaft oder anderer Kunden benachteiligen. Mitarbeiter werden auf der Grundlage ihrer Leistung belohnt.

I. Liquiditätsbereitstellung

7.49 Bei der Überwachung ihrer Pflichten und der Vermeidung von Interessenkonflikten muss das Unternehmen berücksichtigen, dass es derzeit zwei (2) Liquiditätsanbieter hat, nämlich Admiral Markets AS und Admiral Markets PTY Ltd (im Folgenden zusammenfassend als **„Liquiditätsanbieter“** bezeichnet), und das Unternehmen sowie die Liquiditätsanbieter unter gemeinsamer Konzernbeteiligung stehen. Die engen Verbindungen, die mit den Liquiditätsanbietern bestehen, können Bedenken hinsichtlich von Konflikten aufwerfen, da die Verluste seiner Kunden zu Gewinnen für die Liquiditätsanbieter und somit für die breitere Gruppe, zu der das Unternehmen gehört, führen könnten.

Die potenziellen Interessenkonflikte werden durch die folgenden Fakten und Maßnahmen gemildert:

a. Die Liquiditätsanbieter sind regulierte Wertpapierfirmen. Insbesondere ist Admiral Markets AS in der Republik Estland eingetragen und wird von der estnischen Finanzaufsichts- und Abwicklungsbehörde überwacht, während Admiral Markets PTY Ltd in Australien eingetragen ist und von der Australian Securities & Investments Commission überwacht wird.

b. Admiral Markets AS unterliegt allen Finanzdienstleistungsvorschriften der Europäischen Union, einschließlich der Verpflichtung, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Handelsaufträgen von Kunden zu erzielen. Dies umfasst auch Aufträge, die vom Unternehmen übertragen werden. Darüber hinaus unterliegt Admiral Markets PTY Ltd strengen Anforderungen der Australian Securities & Investments Commission, um bei der Ausführung von Handelsaufträgen von Kunden bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Dies umfasst auch Aufträge, die vom Unternehmen

übertragen werden.

c. Die Liquiditätsanbieter unterliegen verschiedenen Transparenzanforderungen hinsichtlich der Ausführung von Transaktionen.

d. Die Geschäftsleitung des Unternehmens hat ausreichende Einblicke in die internen Prozesse der Liquiditätsanbieter.

e. Das Unternehmen bietet reine Ausführungs-Wertpapierdienstleistungen an, was bedeutet, dass es allein dem Kunden des Unternehmens obliegt, zu entscheiden, ob eine Transaktion in einem der verfügbaren Instrumente initiiert werden soll oder nicht.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wird das Unternehmen von Zeit zu Zeit seine Liquiditätsbereitstellung überprüfen, um sicherzustellen, dass die Kunden nicht unangemessen benachteiligt werden, da 100 % der vom Unternehmen platzierten Aufträge bei den Liquiditätsanbietern liegen. Darüber hinaus begrenzen mildernde Umstände, die hauptsächlich darauf beruhen, dass das Unternehmen über ein Straight Through Processing-Modell in seinen Operationen agiert, das Ausmaß, in dem Konflikte hinsichtlich der Beauftragung der Liquiditätsanbieter entstehen können. Eine kontinuierliche Bewertung ist durch das Unternehmen erforderlich, um sicherzustellen, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Bedingungen der Liquiditätsbereitstellung mit den Liquiditätsanbietern Prinzipien anwenden, die für die Vermeidung von Konflikten zwischen dem Unternehmen und den Kunden von entscheidender Bedeutung sind. Die Anwendung der Grundsätze der „Best Execution“, des „Hedging“ sowie der Betrieb eines akzeptablen Verhältnisses seitens der Liquiditätsanbieter hinsichtlich der Platzierung von Kundengeschäften in „A-Book“, „B-Book“ und „C-Book“ in Übereinstimmung mit der Kundenkategorisierung und den Aktivitäten mit dem Unternehmen mindern weitere mögliche Interessenkonflikte, die aufgrund der Liquiditätsbereitstellung der Gruppe entstehen können.

7.50 In einigen Fällen, in denen das Unternehmen Aufträge zur Ausführung an seine Liquiditätsanbieter sendet, zahlen diese Liquiditätsanbieter dem Unternehmen eine Rückvergütungsprovision für den zur Ausführung gesendeten Auftragsfluss. Damit das Unternehmen die potenziellen Konflikte, die sich aus dieser Praxis ergeben, steuern kann, hat es die nachstehenden Verfahren und Vorkehrungen bezüglich der von seinen Liquiditätsanbietern erhaltenen Provisionen getroffen:

1. Das Unternehmen hat dies geprüft und dokumentiert, wie die von seinen Liquiditätsanbietern erhaltenen Provisionen die Qualität der den Kunden erbrachten Dienstleistungen verbessern und welche Schritte unternommen wurden, um die

Pflicht des Unternehmens, ehrlich, fair und professionell im besten Interesse seiner Kunden zu handeln, nicht zu beeinträchtigen.

2. Das Unternehmen erklärt, dass dieser Vorteil es nicht dazu veranlasst, die jeweiligen Liquiditätsanbieter gegenüber anderen Liquiditätsanbietern zu bevorzugen, und ist zuversichtlich, dass der Kunde unter dieser Vereinbarung besser gestellt wäre als bei der Nutzung/Anwendung anderer Vereinbarungen (einschließlich anderer Liquiditätsanbieter).

m. Eigenhandelsgeschäfte

7.51 Das Unternehmen hat Regeln und Verfahren für Eigenhandelsgeschäfte implementiert, die die Transaktionen seiner Mitarbeiter oder verbundener Personen (PA-Geschäfte) regeln. Diese sind im „IOM“ des Unternehmens festgelegt und zielen darauf ab, Interessenkonflikte zwischen Kunden und seinen Mitarbeitern zu verhindern oder diese im Interesse der Kunden zu lösen. Gemäß den Regeln und Verfahren des Unternehmens für Eigenhandelsgeschäfte werden Einschränkungen für den Handel auf eigene Rechnung den Mitarbeitern des Unternehmens und den mit ihnen verbundenen Personen in Situationen auferlegt, in denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte.

7.52 Eigenhandelsgeschäfte (PA-Geschäfte) bedeuten Geschäfte mit einem Finanzinstrument, die von oder im Namen einer Relevanten Person getätigt werden, wobei mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist (gemäß der „*Richtlinie 2006/73/EG der Europäischen Union vom August 2006*“):

- a. diese Relevante Person außerhalb des Umfangs der Tätigkeiten handelt, die sie in dieser Eigenschaft ausführt;
- b. das Geschäft für Rechnung einer der folgenden Personen ausgeführt wird:
 - (i) die Relevante Person;
 - (ii) jede Person, mit der er oder sie eine familiäre Beziehung oder enge Verbindungen hat;
 - (iii) eine Person, deren Beziehung zur Relevanten Person derart ist, dass die Relevante Person ein direktes oder indirektes wesentliches Interesse am Ergebnis des Geschäfts hat, ausgenommen eine Gebühr oder Provision für die Ausführung des Geschäfts.

7.53 Es ist verboten, eine persönliche Transaktion einzugehen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. diese Person ist aufgrund der „*Europäischen Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)*“, wie sie in Zypern durch das „*Gesetz über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) von 2005*“ umgesetzt wurde, daran gehindert, diese einzugehen;
- b. sie die missbräuchliche Verwendung oder Offenlegung vertraulicher Informationen beinhaltet;
- c. sie mit einer Verpflichtung des Unternehmens gemäß **MiFID II** kollidiert oder wahrscheinlich

kollidiert;

d. Beratung oder Veranlassung einer anderen Person, eine Transaktion in Finanzinstrumenten einzugehen, außer im ordnungsgemäßen Verlauf seiner Anstellung oder seines Dienstleistungsvertrags:

- (i) die, wenn es sich um eine persönliche Transaktion der Relevanten Person handeln würde, als verbotene persönliche Transaktion angesehen würde, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben; oder
- (ii) mit Kenntnis des voraussichtlichen Zeitpunkts oder Inhalts eines Anlagerechercheberichts, der derzeit erstellt wird und der nicht öffentlich oder für Kunden verfügbar ist und nicht ohne Weiteres aus solchen verfügbaren Informationen abgeleitet werden kann, bis die Empfänger der Anlagerecherche eine angemessene Gelegenheit hatten, darauf zu reagieren;
- (iii) die gegen aktuelle Empfehlungen verstößt;
- (iv) die einen Missbrauch von Informationen bezüglich ausstehender Kundenaufträge darstellen würde.

e. Offenlegung, außer im normalen Rahmen seiner Anstellung oder seines Dienstleistungsvertrags, jeglicher Informationen oder Meinungen gegenüber einer anderen Person, wenn die Relevante Person weiß oder vernünftigerweise wissen müsste, dass infolge dieser Offenlegung diese andere Person einen der folgenden Schritte unternehmen wird oder wahrscheinlich unternehmen würde:

- (i) eine verbotene Transaktion einzugehen, wie oben beschrieben;
- (ii) eine andere Person zu beraten oder dazu zu bewegen, eine solche Transaktion einzugehen.

7.54 Um die ordnungsgemäße Abwicklung von Eigengeschäften zu gewährleisten, hat das Unternehmen folgende Vorkehrungen getroffen:

- a. jede Relevante Person sich der Beschränkungen persönlicher Transaktionen sowie der vom Unternehmen in Verbindung mit dieser Anforderung festgelegten Maßnahmen bewusst ist.
- b. das Unternehmen umgehend über jede von einer Relevanten Person getätigte persönliche Transaktion informiert wird, entweder durch Meldung dieser Transaktion oder durch andere Verfahren, die es dem Unternehmen ermöglichen, solche Transaktionen zu identifizieren;
- c. Im Falle von Auslagerungsvereinbarungen stellt das Unternehmen sicher, dass das Unternehmen, an das die Aktivität ausgelagert wird, eine Aufzeichnung aller von einer

Relevanten Person getätigten persönlichen Transaktionen führt und diese Informationen dem Unternehmen auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung stellt.

d. eine Aufzeichnung der dem Unternehmen gemeldeten oder von ihm identifizierten persönlichen Transaktion geführt wird, einschließlich jeder Genehmigung oder jedes Verbots im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion.

7.55 Darüber hinaus ist es die Richtlinie des Unternehmens, alle Mitarbeiter aufzufordern, eine Liste aller direkten oder indirekten Beteiligungen an öffentlich registrierten Unternehmen bereitzustellen. Eine solche Liste muss den Namen des Unternehmens, die Art der Zugehörigkeit, den prozentualen (%) Besitz (entweder direkt oder indirekt) und das Datum, an dem die Zugehörigkeit erstmals bestand, enthalten.

7.56 Doppelte Erklärungen und Bestätigungen von anderen registrierten Wertpapierfirmen für jeden Mitarbeiter des Unternehmens werden regelmäßig (derzeit vierteljährlich) eingeholt. Die in solchen doppelten Kontoauszügen enthaltenen Informationen sowie die Kontoauszüge für Mitarbeiter-assoziierte Konten, die beim Unternehmen geführt werden, werden von der Compliance-Abteilung überprüft.

7.57 Die Compliance-Abteilung überwacht Transaktionen, um potenzielle Verstöße gegen die Regeln und Verfahren des Unternehmens für Eigenhandelsgeschäfte zu identifizieren. Alle Transaktionen, die kurz davor sind, gegen die Regeln und Verfahren des Unternehmens für Eigenhandelsgeschäfte zu verstoßen, werden ebenfalls von der Compliance-Abteilung untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung werden schriftlich festgehalten und dem Vorstand des Unternehmens zur Überprüfung vorgelegt.

n. Insiderhandel und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)

7.58 Im Rahmen ihres „**Mitarbeiterhandbuchs**“ hat das Unternehmen interne Richtlinien und Verhaltensregeln erlassen, die dazu dienen, die gesetzliche Anforderung der Verhinderung von Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation) durch das Unternehmen und seine Mitarbeiter zu erfüllen.

7.59 Bestimmte Informationen, die das Unternehmen im Rahmen seiner Aktivitäten erhält, können „Insider“-Informationen im Sinne der „Europäischen Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)“ sein, wie sie in Zypern durch das „Gesetz über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) von 2005“ (das „Marktmissbrauchsgesetz“) umgesetzt wurde, welches den betrügerischen Missbrauch solcher Informationen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren verbietet.

7.60 Gemäß dem Marktmissbrauchsgesetz bezeichnen „Insider-Informationen“ Informationen präziser Art, die nicht öffentlich gemacht wurden und die sich direkt oder indirekt auf einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder auf ein oder mehrere Finanzinstrumente beziehen

und die, wenn sie öffentlich gemacht würden, wahrscheinlich einen erheblichen Einfluss auf die Preise dieser Finanzinstrumente oder auf den Preis damit verbundener derivativer Finanzinstrumente hätten.

7.61 Es wird festgelegt, dass Informationen, die, wenn sie öffentlich gemacht würden, wahrscheinlich einen erheblichen Einfluss auf die Preise von Finanzinstrumenten oder damit verbundenen derivativen Finanzinstrumenten hätten, alle Informationen umfassen, die ein vernünftiger Anleger bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigen würde.

7.62 Informationen können als Insiderinformationen eingestuft werden, wenn eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein umsichtiger Anleger die Informationen als wichtig erachten würde, um zu entscheiden, ob er ein Wertpapier kaufen, halten oder verkaufen soll. Mit anderen Worten, es muss eine erhebliche Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die Offenlegung der Informationen von einem umsichtigen Anleger als eine signifikante Änderung der insgesamt verfügbaren Informationen angesehen worden wäre. Informationen können Insiderinformationen sein, auch wenn sie sich auf spekulative oder Eventualereignisse beziehen.

7.63 Es ist zu beachten, dass eine der wesentlichen Änderungen, die durch das Marktmissbrauchsgesetz herbeigeführt wurden, darin besteht, dass für Personen, die mit der Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente betraut sind, „Insiderinformationen“ auch Informationen bedeuten, die von einem Kunden übermittelt werden und sich auf die ausstehenden Aufträge des Kunden beziehen, die präzise sind, sich direkt oder indirekt auf einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder auf ein oder mehrere Finanzinstrumente beziehen und die, wenn sie öffentlich gemacht würden, wahrscheinlich einen erheblichen Einfluss auf die Preise dieser Finanzinstrumente oder auf den Preis damit verbundener derivativer Finanzinstrumente hätten.

7.64 Das Unternehmen kann auf verschiedene Weisen „Insiderinformationen“ ausgesetzt sein. Solche Informationen können aus einer externen Quelle stammen, wie einem Kunden, potenziellen Kunden oder einem anderen Dritten, mit der Erwartung, dass das Unternehmen die Informationen vertraulich behandelt und sie nur zum Nutzen des Kunden oder potenziellen Kunden verwendet.

7.65 Gemäß den internen Richtlinien und Verhaltensregeln des Unternehmens, die der Einhaltung der gesetzlichen Anforderung zur Verhinderung von Marktmissbrauch (Insiderhandel und Marktmanipulation) dienen, können bestimmte „Tipps“ als Insiderinformationen behandelt werden. „Tipps“ sind im Allgemeinen wesentliche nicht-öffentliche Informationen, die von Personen stammen, mit denen keine Kundenbeziehung besteht. Beispielsweise können Forschungsanalysten im Zuge der Informationsbeschaffung für die Erstellung von Forschungsberichten von Unternehmensvertretern mit „Insiderinformationen“ versorgt werden. Relevante Personen innerhalb des Unternehmens, die solchen Informationen ausgesetzt werden, sollten die Compliance-Abteilung kontaktieren und die Art der Informationen erwähnen, denen sie ausgesetzt waren. Die Compliance-Abteilung muss dann eine fundierte Entscheidung darüber treffen, ob die Wertpapiere auf eine sogenannte „Sperrliste“ (siehe weiter unten) gesetzt werden sollen.

7.66 Bei der Erbringung von Anlage- und/oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon können Mitarbeiter des Unternehmens wesentliche/preisrelevante und nicht-öffentliche Informationen erhalten. Informationen sind nicht-öffentlich, wenn sie Anlegern auf dem Markt im Allgemeinen nicht zur Verfügung stehen oder wenn sie nicht durch Mittel wie Medienartikel, Pressemitteilungen oder Einreichungen bei der Aufsichtsbehörde an die Öffentlichkeit weitergegeben wurden oder wenn nicht eine angemessene Zeitspanne für die Aufnahme der Informationen in den Markt verstrichen ist.

7.67 Den Mitarbeitern des Unternehmens, die in den Besitz solcher Informationen gelangen, ist Folgendes untersagt:

- a. Vorteile aus wesentlichen/preisrelevanten und nicht-öffentlichen Informationen durch den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren zu ziehen;
- b. einem Dritten den Kauf oder Verkauf der Wertpapiere zu empfehlen oder zu vermitteln;
- c. wesentliche/preisrelevante und nicht-öffentliche Informationen an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies geschieht in ordnungsgemäßer Ausübung der Pflichten des Mitarbeiters.

7.68 Wenn eine Geschäftseinheit des Unternehmens Kenntnis von unveröffentlichten, preisrelevanten Informationen erlangt, kann ein Konflikt zwischen ihrer Pflicht zur Durchsetzung der Insider-Regulierung und ihrer Pflicht, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, entstehen. Dieser Konflikt ist im Allgemeinen dadurch zu lösen, dass die Insider-Informationen nicht genutzt werden.

o. Sperrliste

7.69 Eines der wichtigsten Instrumente zur Vermeidung bzw. Beherrschung von Interessenkonflikten ist die sogenannte „Sperrliste“.

7.70 Der Zweck der „Sperrliste“ besteht darin, Mitarbeiter darüber zu informieren, wo Beschränkungen von Handelsaktivitäten in Bezug auf bestimmte Wertpapiere bestehen, die gemäß den gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften der Wertpapiermarktregulierungsbehörden in den Rechtsordnungen erlassen wurden, in denen das Unternehmen Handelsaktivitäten durchführt.

7.71 Ein Emittent und seine Wertpapiere können aus verschiedenen, aber nicht ausschließlich den folgenden Gründen auf die „Sperrliste“ gesetzt werden:

- a. das Unternehmen oder eine verbundene Einheit oder Relevante Person besitzt insiderrelevante, preisbeeinflussende Informationen;
- b. andere Gründe, einschließlich Fällen, in denen der Handel mit dem Wertpapier aufgrund anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen (d.h. Nichteinhaltung der Anforderungen der Aufsichtsbehörden zur Offenlegung von Informationen durch den Emittenten von Wertpapieren) oder wenn die Beschränkung von einer jeweiligen Börse initiiert wird, untersagt ist.

7.72 Abhängig von den Gründen für die Aufnahme eines Wertpapiers in die Sperrliste können einige oder alle der unten genannten Beschränkungen auferlegt werden:

- a. ein Verbot des Eigenhandels (PA-Geschäfte) durch Mitarbeiter und verbundene Unternehmen oder Relevante Personen;
- b. ein Verbot der Herausgabe von Forschungsberichten oder die Auferlegung von Beschränkungen für die Herausgabe von Forschungsberichten;
- c. ein Verbot, das Geschäft von Kunden zu akquirieren, insbesondere für Wertpapiere, die aus einer Eigenposition verkauft werden;
- d. andere Verbote/Beschränkungen;

7.73 Sobald ein Wertpapier auf die „Sperrliste“ gesetzt wird und solange es dort verbleibt, werden Transaktionen mit dem genannten Wertpapier täglich von der Compliance-Abteilung überwacht (vorgemerkt) und überprüft.

7.74 Jede Verletzung der auferlegten Beschränkungen/Einschränkungen (einschließlich PA-Geschäfte) wird als schwerwiegender Verstoß eingestuft und kann disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

p. Outsourcing-Vereinbarungen

7.75 Alle externen Dienstleister haben entsprechende Vereinbarungen mit dem Unternehmen unterzeichnet, die die Führung von Aufzeichnungen über persönliche Transaktionen ihrer Mitarbeiter gemäß der „Richtlinie 2006/73/EG der Europäischen Union vom August 2006“ und die regelmäßige Übermittlung solcher Aufzeichnungen an das Unternehmen vorsehen.

q. Kontrollen im Bereich Personalwesen (HR)

7.76 Die Mitarbeiter des Unternehmens, die an der Erbringung von Investitions- und/oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon beteiligt sind, sind angemessen geschult und entweder Inhaber eines vom Finanzministerium von Zypern und/oder anderen europäischen zuständigen Behörden nach bestandener relevanter Prüfung ausgestellten Zeugnisses über die berufliche Kompetenz, oder sie werden von einer Person beaufsichtigt, die im Besitz eines solchen Zeugnisses ist.

7.77 Personen, die in kritischen Positionen beschäftigt werden sollen, müssen von den Aufsichtsbehörden des Unternehmens, der Zyprischen Wertpapier- und Börsenkommission (CySEC), unter bestimmten Kriterien genehmigt werden, einschließlich des Besitzes der erforderlichen Erfahrung und Expertise sowie des Fehlens jeglicher Vorstrafen oder anhängiger Verfahren in Bezug auf schwere Verbrechen und insbesondere in Bezug auf Verbrechen im Zusammenhang mit

Kapitalmärkten.

7.78 Verurteilungen wegen Kapitalmarkt- oder Geldwäschestraftaten ziehen den Entzug der Lizenz und die Unfähigkeit zur Beschäftigung in einer zyprischen Investmentgesellschaft nach sich, zusätzlich zu etwaigen Verwaltungsstrafen, die von der „Zyprischen Wertpapier- und Börsenkommission“ („CySEC“) verhängt werden können, und/oder Sanktionen, die von den Strafgerichten verhängt werden.

OFFENLEGUNG

8.1 Die dritte Stufe zur Minderung potenzieller „Interessenkonflikte“ besteht darin, den Kunden gegenüber transparent zu sein hinsichtlich der identifizierten Konflikte, die bei der Geschäftstätigkeit entstehen könnten oder im Begriff sind zu entstehen. Mögliche Maßnahmen werden implementiert, um im besten Interesse des Kunden zu handeln.

8.2 **MiFID II** erfordert die Offenlegung individueller, spezifischer Fälle von „Interessenkonflikten“: Individuelle „Interessenkonflikte“ gegenüber betroffenen Kunden müssen immer offengelegt werden, wenn organisatorische und vertragliche Vorkehrungen unzureichend sind.

8.3 Der Zweck dessen ist es, dem Kunden zu ermöglichen, zu entscheiden, ob er die Dienstleistung dennoch in Anspruch nehmen möchte. Dies ist nur möglich, wenn die bereitgestellten Informationen eine ausreichende Grundlage für eine solche Entscheidung bieten; aus diesem Grund müssen ausreichende Details des Interessenkonflikts angegeben werden. Der Grad der Detailtiefe erfordert, dass auch eine relative Bewertung der Interessen anderer Kunden vorgenommen wird. Insiderinformationen dürfen nicht offengelegt werden. Daher muss vor jeder Offenlegung geprüft werden, ob die betreffenden Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt zu Insiderinformationen werden könnten.

8.4 Ferner legt das Unternehmen, wenn die in dieser Richtlinie beschriebenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass Risiken einer Schädigung der Kundeninteressen verhindert werden, dem Kunden die allgemeine Art und/oder die Quellen von „Interessenkonflikten“ klar offen, bevor es Geschäfte in dessen Namen tätigt. Offenlegungen an Kunden erfolgen detailliert genug, um es dem Kunden zu ermöglichen, eine informierte Entscheidung über die Investitions- oder Nebendienstleistung zu treffen, in deren Kontext der Interessenkonflikt entsteht.

8.5 Im Falle eines potenziellen oder offensichtlichen „Interessenkonflikts“, den der für die Erbringung der Dienstleistungen des Unternehmens für den Kunden zuständige Mitarbeiter kennt oder hätte kennen müssen und der den Kunden nicht offengelegt wurde, informiert das Unternehmen den Kunden gemäß den vorherrschenden Umständen und vor Abschluss der Transaktion schriftlich oder mit anderen gleichwertigen Mitteln (z. B. per E-Mail), entweder allgemein und/oder abstrakt oder in Verbindung mit der spezifischen Transaktion, über die Risiken von „Interessenkonflikten“ zwischen

dem Kunden und dem Unternehmen oder zwischen dem Kunden und anderen Kunden des Unternehmens.

8.6 Die dem Kunden offengelegten Informationen können beispielsweise folgende Punkte umfassen:

- a. jegliche Art von Vorteilen, insbesondere indirekte, die das Unternehmen aus der Erbringung von Investitions- oder Nicht-Kerndienstleistungen durch die Nutzung von Dritten erzielen kann;
- b. die Tatsache, dass das Unternehmen Finanzinstrumente zum Verkauf anbietet, an denen das Unternehmen oder seine verbundenen Personen Eigeninteressen haben (z.B. diese spezifischen Finanzinstrumente besitzen oder einen Anspruch daran haben);
- c. die Tatsache, dass das Unternehmen Finanzinstrumente zum Verkauf anbietet, für die einer seiner Kunden bereits einen erheblichen Verkaufs- oder Kaufauftrag erteilt hat oder in denen der besagte Kunde ein großes Transaktionsvolumen durchführt.

8.7 Die folgenden Bedingungen sollten bezüglich der Offenlegung erfüllt werden:

- a. die Offenlegung sollte dem Kunden zum Zeitpunkt des Vorschlags der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden;
- b. Die Mitteilung sollte Informationen über das Bestehen, die Art und den Betrag der Gebühr, Provision oder des Vorteils sowie über die Dienstleistung oder das Produkt, auf die/das sie sich bezieht, enthalten oder, falls der Betrag nicht ermittelt werden kann, die Methode zur Berechnung dieses Betrags in einem solchen Umfang, dass der Kunde eine fundierte Entscheidung darüber treffen kann, ob er mit der Investition oder der Dienstleistung fortfahren soll.

8.8 Der beteiligte Kontoverwalter des Kunden ist für die Information des Kunden verantwortlich. Eine solche Offenlegung muss entweder schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger vor Abschluss einer kommerziellen Transaktion erfolgen.

8.9 Der Kunde sollte proaktiv und zeitnah informiert werden. Die schriftliche Mitteilung muss die relevanten Details des (möglichen) Interessenkonflikts enthalten, damit der Kunde die Konsequenzen bewerten kann. Die folgenden Elemente sind obligatorisch:

- a. die Art des (potenziellen) Konflikts;
- b. die beteiligten Parteien (bei Bedarf anonym) und ihre Rolle bezüglich des (potenziellen) Konflikts;
- c. die Beteiligung/Rolle des Unternehmens bezüglich des (potenziellen) Konflikts; und
- d. die vorhandenen Kontrollmaßnahmen.

8.10 In jedem Fall muss das Unternehmen alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Kunde den Abschluss der Transaktion wünscht, ungeachtet des ihm oder ihr offengelegten „Interessenkonflikts“.

VERFAHREN FÜR DAS HANDELN IN FÄLLEN, IN DENEN EINE INTERESSENKONFLIKTSITUATION AUFGETRETEN IST

9.1 Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters des Unternehmens, sich mit dieser Richtlinie vertraut zu machen und „Interessenkonflikte“ oder potenzielle „Interessenkonflikte“ unverzüglich offenzulegen.

9.2 Bei einem Interessenkonflikt muss die Person, die die Situation erkannt hat, unverzüglich ihren/seinen Vorgesetzten und die Compliance-Abteilung benachrichtigen. Benachrichtigungen sollten so schnell wie möglich und in jedem Fall vor einer Entscheidung erfolgen, die von dem möglichen Interessenkonflikt betroffen sein könnte.

9.3 Die Compliance-Abteilung wird die Risikomanagement-Abteilung und die Geschäftsleitung des Unternehmens über die Angelegenheit informieren, und die Compliance-Abteilung, die Risikomanagement-Abteilung und die Geschäftsleitung des Unternehmens werden dann gemeinsam die notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung solcher „Interessenkonflikte“ vereinbaren, wobei die Interessen der Kunden stets über die des Unternehmens gestellt werden.

9.4 Die Mitglieder der Risikomanagement-Abteilung, der Geschäftsleitung und/oder des Vorstands des Unternehmens, die selbst einem Interessenkonflikt unterliegen, informieren die Compliance-Abteilung und den Vorstand des Unternehmens unverzüglich und aus eigener Initiative. Die diesbezüglichen Verfahren sehen vor, dass diese Mitglieder sich der Teilnahme an Entscheidungsprozessen enthalten, bei denen sie einen „Interessenkonflikt“ haben könnten oder die sie daran hindern, mit voller Objektivität und Unabhängigkeit zu entscheiden.

9.5 Für den Fall, dass die ergriffenen Maßnahmen als nicht hinreichend erachtet werden, um das Risiko einer Schädigung der Interessen eines Kunden zu vermeiden, wird der Kunde über die Art des Interessenkonflikts und alle anderen Umstände informiert, die es ihm ermöglichen, eine fundierte Entscheidung über die von dem Unternehmen zu erwerbende Wertpapierdienstleistung zu treffen, jeweils in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von **Abschnitt 7** oben.

AUFZEICHNUNG

10.1 Die Compliance-Abteilung wird die Aufzeichnung jedes „Interessenkonflikts“ in einem geeigneten und separaten „Interessenkonflikt“-Register veranlassen und das Risikomanagement, die Geschäftsleitung und den Vorstand des Unternehmens über die Angelegenheit und alle ergriffenen Maßnahmen informieren.

10.2 Das Register enthält auch eine aktualisierte Version dieser Richtlinie. Die im Register

enthaltenen Informationen erleichtern die effektive Identifizierung und Verwaltung potenzieller „Interessenkonflikte“.

10.3 Die im Register enthaltenen Informationen werden für mindestens fünf (5) Jahre aufbewahrt, wobei alle daran vorgenommenen Änderungen ebenfalls für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

ABLEHNUNG DER TÄTIGKEIT

11.1 Kann ein „Interessenkonflikt“ trotz der vom Unternehmen getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen nicht verhindert werden, muss das Unternehmen einen solchen „Interessenkonflikt“ im Interesse der Kunden lösen. Mögliche Wege zur Lösung eines solchen „Interessenkonflikts“ sind entweder (a) die Offenlegung des „Interessenkonflikts“ gegenüber dem/den Kunden vor der Durchführung jeglicher Investmentgeschäfte für diesen Kunden, gemäß den Bestimmungen von **Abschnitt 7** oben, oder (b) wenn das Unternehmen der Ansicht ist, dass eine Offenlegung nicht geeignet ist, den Konflikt ordnungsgemäß zu handhaben, die Unterlassung der Durchführung der Transaktion oder Angelegenheit, die zu dem „Interessenkonflikt“ führt.

11.2 Dementsprechend kann das Unternehmen, wenn es der Ansicht ist, dass es den „Interessenkonflikt“ nicht auf andere Weise handhaben kann, die Tätigkeit für einen Kunden ablehnen.

REGISTER FÜR INTERESSENKONFLIKTE

12.1 Die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Richtlinien wird von der Compliance-Abteilung überwacht und von der internen Revisionsabteilung überprüft. Die Compliance-Abteilung führt das Register der „Interessenkonflikte“.

12.2 Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters, sich mit dieser Richtlinie vertraut zu machen und „Interessenkonflikte“ oder potenzielle „Interessenkonflikte“ unverzüglich offenzulegen. Eine solche Offenlegung ist an den direkten Vorgesetzten zu richten, der wiederum die Compliance-Abteilung informiert.

12.3 Dieser „Interessenkonflikt“ wird dann im entsprechenden Register erfasst, und die Compliance-Abteilung wird den Risiko Management- und Compliance-Ausschuss über die Angelegenheit und alle ergriffenen Maßnahmen informieren.

ÜBERPRÜFUNG UND ÄNDERUNGEN

13.1 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, seine „**Interessenkonfliktrichtlinie**“ und alle damit verbundenen Vereinbarungen und/oder Richtlinien nach eigenem Ermessen zu überprüfen und/oder zu ändern, wann immer es dies für angemessen oder notwendig erachtet.

13.2 Das Unternehmen stellt sicher, dass seine „**Interessenkonfliktrichtlinie**“ und alle damit verbundenen Vereinbarungen und/oder Richtlinien regelmäßig implementiert und überwacht werden,

um deren Wirksamkeit zu gewährleisten. Stellt die Annahme oder die Anwendung einer oder mehrerer dieser Maßnahmen und Verfahren das erforderliche Maß an Unabhängigkeit nicht sicher, so werden alternative oder zusätzliche Maßnahmen und Verfahren ergriffen.

13.3 Insbesondere wird das Unternehmen seine „**Interessenkonfliktrichtlinie**“ und alle damit verbundenen Vereinbarungen und/oder Richtlinien mindestens jährlich und, falls angebracht, ad hoc überprüfen, um sicherzustellen, dass sie die Arten von Konflikten oder potenziellen Konflikten, die entstehen könnten, angemessen widerspiegelt.

13.4 Wenn diese „Interessenkonfliktrichtlinie“ geändert wird (im Folgenden als „**Änderung(en)**“ bezeichnet), werden wir solche Änderungen auf unserer Website(s) veröffentlichen und/oder Sie anderweitig über solche Änderungen benachrichtigen. Jede solche Benachrichtigung gilt als ausreichende Mitteilung, und es ist Ihre Pflicht, diese „**Interessenkonfliktrichtlinie**“ auf unserer Website(s) regelmäßig auf solche Änderungen hin zu konsultieren und/oder zu überprüfen. Daher sollten Sie diese „Interessenkonfliktrichtlinie“ von Zeit zu Zeit überprüfen, um sicherzustellen, dass Sie über solche Änderungen informiert sind.

VERSCHIEDENES

14.1 Unsere „**Interessenkonfliktrichtlinie**“ ist lediglich eine Richtlinie; sie ist nicht Bestandteil unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zielt nicht darauf ab, uns Verpflichtungen aufzuerlegen, die wir nicht bereits aufgrund des zypriotischen Gesetzes über Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten und geregelte Märkte von 2007 (Gesetz 87(I)/2017), der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente (Neufassung) und/oder der Verordnung 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente hätten.

14.2 Diese „**Interessenkonfliktrichtlinie**“ ist nicht dazu bestimmt und begründet keine Rechte oder Pflichten Dritter, die nicht bereits bestehen würden, wenn die „**Interessenkonfliktrichtlinie**“ nicht zur Verfügung gestellt worden wäre.

14.3 Sollten Sie eine Frage zu ‚**Interessenkonflikten**‘ im Unternehmen haben, richten Sie Ihre Fragen bitte an unsere Compliance-Abteilung: compliance.cy@admiralmarkets.com